

a 6 kr oder als Ersatz dafür	
54 kr und 12 kr	1 fl 6 kr
welche, in soweit sie nicht auf dem Opferteller liegen, der Parthey auf- zurechnen sind.	
5. Ferner 1 seidl Branntwein und um 2 kr Brot (nach alter Gewohnheit) oder den Betrag hiefür, jedoch nur	18 kr
6. für 1 Jahr-Gedenken	2 fl 24 kr
7. für einen Totenschein, ohne Stempel	15 kr
8. für das Einsegnen einer Kinder- leiche (unter 9 Jahren) mit dem hl. Kindesamte	1 fl 36 kr
9. noch ½ Maß Wein und 1 Seidl Branntwein mit 2 kr Brot oder den Geldbetrag hiefür gerechnet zu	36 kr
10. für sonstiges einmaliges Gedenken	3 kr
11. an Pönfall (Seelenrecht) laut 1769 geschlossenem Vertrag und später bestätigtem geerbten Vermögen:	
a) eines Verhelichten ½ Procent oder	30 kr
b) eines ledig Verstorbenen 1 Procent	1 fl
12. Ganggeld für die Aushilfspriester von Häring	1 fl
von Kirchbichl	1 fl 30 kr
von Kufstein	1 fl 30 kr
von Langkampfen oder Wörgl	2 fl
von Söll	2 fl 24 kr
13. für das Frühstück, a 10 kr in R.W.	

IV. *Bey gewöhnlichen Gottesdiensten:*

1. für eine hl. Messe	30 kr
2. für ein hl. Amt, ohne Unterschied ob Bruder-, Wetter- oder Engel-Amt	43 kr
3. für einen hl. Rosenkranz	12 kr
4. für ein Gemeinde-Amt an Sonn- u. Feyertag als Opfer	1 fl

B) *des Mesner-, Schul- u. Organisten-Dienstes:*

Gebühren des Mesners:

I. *Bey Taufen:*

für seinen Dienst dabey	12 kr
für seinen Dienst beym Hervorsegnen einer Wöchnerin	6 kr

II. *Bey Hochzeiten:*

für den Dienst beym Hochzeitsamt	6 kr
deto bey der Beymesse	3 kr
Antrinkgeld, wenigstens	12 kr

III. *Bey Begräbnissen:*

a) eines Erwachsenen:	
1. für das Läuten der Zügelglocke	12 kr
2. für das Läuten vor und bey dem Begräbnis und dem Libera	42 kr
3. für seine Begleitung zum Grab	12 kr
b) eines Kindes:	
Im Ganzen	24 kr
für 1 hl. Seelen- oder Kindes-Amt	6 kr

IV. *Für gew. Gottesdienst:*

1. Amt	6 kr
2. Messe	3 kr
3. Rosenkranz	3 kr

Gebühren des Organisten:

II. *Bey Hochzeiten:*

für den Orgeldienst, gewöhnlich	11 kr
NB. Diese Gebühren werden vom Vikar dem Hochzeiter aufgerechnet.	

III. *Bey Begräbnissen:*

für ein Seelenamt, gewöhnlich	11 kr
für ein Kind-Amt, deto	11 kr

IV. *für gew. Gottesdienst:*

1. für jedes hl. Amt	11 kr
2. für gesungene Segen- bzw. feyerliche Rosenkränze	6 kr

Gebühren des Schullehrers:

dessen Wochengebühr von jedem Kinde im Wintersemester	48 kr
für die Sommerschule erhält er als Pauschale aus der Gemeinde-Kasse	12 fl

1858: Kooperatoren-Stiftung

Beim Bezirksgericht Kufstein wurde am 26. März 1858 die Kooperatoren-Stiftung für Schwoich errichtet:

„Über Einladung und Bemühung der Seelsorgsvor-
stehung in Schwoich haben in den Jahren 1854 und
seither . . . eine große Anzahl der dortigen
Gemeindeglieder zur Gründung eines Fonds zur Do-
tierung einer Hilfspriesterstiftung . . . namhafte Bei-
träge geleistet . . .“